

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Be- und Entladung von Eisenbahnwagen. — Verkauf von Waffen. — Kaffee-Ertrag. — Nebenbahn „Gießen-Bieber“. — Obstente 1918. — Kreisabdeckerverzeichnis. — Wohnungsnot. — Feldbereinigung Langd. — Gesunden; Verloren. — Abfah von Dör-obl. — Festsetzung von Erzeuger- usw. Höchstpreisen.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando
Abt. IIIb Tgb. Nr. 16 463/3308.

Gouvernement der Festung Mainz.
Abt. Mil. Pol. Nr. 57 170/29 210.

Betr.: Be- und Entladung von Eisenbahnwagen.

Verordnung.

I.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom
11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des
XVIII. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

1. Den Empfängern von Eisenbahnwagenladungen ist ver-
boten, zur Entladung bestimmte Wagen über die Ladefrist hinaus
stehen zu lassen.

2. Auch an Sonn- und Feiertagen sind Eisenbahnwagen auf
Verlangen der Eisenbahnverwaltung zu beladen und entladen.

Verlangt die Eisenbahnverwaltung die Be- oder Entladung von
Eisenbahnwagen an einem Sonn- oder Feiertage, so sind die An-
gestellten und Arbeiter der zur Be- oder Entladung angehaltenen
Betriebe auf deren Erfordern zur Arbeit gegen die für die Mehr-
leistung jeweils am Orte übliche Vergütung verpflichtet.

3. Die Inhaber kaufmännischer Firmen haben Sorge zu
tragen, daß Benachrichtigungen über Beladen und Entladen der
Wagen an Sonn- und Feiertagen zu ihrer Kenntnis kommen.

4. Bei Inwiderhandlungen tritt neben Bestrafung auf Grund
der angezogenen Gesetzesbestimmungen Zwangsentladung und
Zwangszuführung der Güter auf Kosten der Empfänger nach Maß-
gabe der von der Eisenbahnverwaltung aufzustellenden Berech-
nung ein.

II.

Die Verordnung des stellf. Generalkommandos vom 9. 12.
1916 (IIIb Nr. 23 593/7148) sowie diejenige des Gouvernements
Mainz vom 11. Dezember 1916 Abt. Mil. Pol. Nr. 14 217 wer-
den aufgehoben (Kreisblatt Nr. 162 v. 1916).

Frankfurt a. M., den 20. Juli 1918.

Der stellf. Kommandierende General*

Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 20. Juli 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Dausch, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die
Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Vorstehende Verordnung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 3. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

A. B.: Langermann.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb Tgb. Nr. 16 382/3594.

Betr.: Verkauf von Waffen und Munition.

Frankfurt a. M., den 24. Juli 1918.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. De-
zember 1915 bestimme ich:

1. Die Verordnungen vom 1. Juli 1915 (IIIb 14 008/6235 und
31. Oktober 1916 (IIIb, III 256 415/6382) werden auf-
gehoben.*)

2. Der Verkauf von Waffen und Munition ist nur an Offiziere,
öffentliche Beamte und Inhaber von Jagdscheinen gestattet,
an andere Personen (auch Militärpersonen) ist er nur dann
zulässig, wenn dieselben eine schriftliche Erklärung der Orts-
polizeibehörde (Militärpersonen ihrer vorgesetzten Dienst-
behörde) vorzeigen, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist.
Die Erklärung muß Art und Anzahl bzw. Menge der
zu kaufenden Gegenstände angeben.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für den Verkauf durch
Händler, wie für denjenigen durch Privatpersonen.

3. Jede Umänderung von Dienstgewehren irgend welcher Art
ist verboten.

Inwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre,
beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe
bis zu 1500 Mk. bestraft.

* Siehe Kreisblatt Nr. 62 von 1915 und 148 von 1916.
beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe
bis zu 1500 Mk. bestraft.

Der stellf. Kommandierende General:

Riedel, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung
genommenen Nahrungsmittel; hier: Bestellung von Kaffee-
Erfas.

Gemäß § 5 unserer Bekanntmachung vom 17. März 1917,
Kreisblatt Nr. 48, über die Verbrauchsregelung der in die öffent-
liche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel, sowie auf Grund
des § 8 der Bekanntmachung Groß- Ministeriums des Innern
vom 3. Januar 1918, Kreisblatt Nr. 8, über den Verkehr mit
Kaffee-Erfas wird für die Landgemeinden des Kreises
folgendes bestimmt:

Es soll angegeben werden der Rest des auf die Zeit vom
16. Mai bis 15. August 1918 entfallenden Bedarfs,

1. für brotgetreidEVERSORGUNGsberechtigter Kinder bis zu 12
Jahren (rote Karte):

auf die Marke 35 der Nahrungsmittelkarte B Kaffee-Erfas;

2. für die übrige brotgetreidEVERSORGUNGsberechtigter Bevölke-
rung (blaue Karte):

auf die Marke 38 der Nahrungsmittelkarte C Kaffee-Erfas.

Wer die auf ihn entfallende Ware — die genaue Menge wird
später festgesetzt — zu beziehen wünscht, hat unter Vorlage seiner
Karte bei einem Kleinhändler seines Wohnortes bis zum 15.
August 1918 eine Bestellung aufzugeben. Dabei ist darauf zu
achten, daß der Kleinhändler nur die betreffende Bestellmarke
abtrennt und auf der gleichförmigen Quittungs- und Bezugs-
marke die Bestellung bestätigt.

Wer die vorgesehene Frist für die Bestellung
nicht einhält, verliert den Anspruch auf die in
diesem Monat ihm zuzehende Ware.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Bestellmarken auf die in
Betracht kommenden Bestellbogen aufzusetzen und spätestens
am 20. August 1918 der Großhandelsvereinigung e. B. m.
b. S. Gießen, West-Anlage 31, einzusenden. Bei Einreichung der
Bestellmarken an die Großhandelsvereinigung Gießen ist von
den Kleinhändlern auf der Rückseite der Bogen anzugeben, von wel-
chem Großhändler der Kaffee-Erfas geliefert werden soll.

Nichteinhaltung dieser Frist zieht den Ausschluss des
betroffenen Kleinhandelsgeschäftes von der Beteiligung an dem
Betrieb der Kaffee-Erfasmittel nach sich.

Den Groß- Bürgermeistereien der Landge-
meinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekannt-
machung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 3. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Landespolizeiliche Prüfung des Entwurfs der Anlage eines
Anschlußgleises in km 3,3+69 der Nebenbahn „Gießen-
Bieber“ für die Firma Schunk & Ebe zu Fulda.

Der Plan nebst Erläuterung zur Anlage eines Anschlußgleises
nach dem Fabrik-Grundstück der Firma Schunk & Ebe in Gemarkung
Heuchelheim (Windhof) liegt auf der Groß- Bürgermeisterei
Heuchelheim vom Dienstag den 6. August bis einschließend zum
Mittwoch den 14. August d. J. zur Einsicht offen.

Zur landespolizeilichen Prüfung des Projekts ist Termin auf
Donnerstag den 15. August d. J., nachmittags 1 1/2 Uhr, an Ort
und Stelle festgesetzt. Einwendungen gegen das Projekt, welche
sich auf Ansprüche wegen Verlegung und Aenderung öffentlicher
Wege, An- und Zufahrten auf Grundstücke, Einriedigungen,
Wasser- und Vorflutverhältnisse usw. sowie die Verstellung von
Schutzvorrichtungen zur Sicherung gegen die aus dem Bahnbetrieb
entstehenden Gefahren und Nachteile beziehen, sind bei Meldung des
Anschlusses spätestens im Termin vorzubringen.

Gießen, den 3. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Cellarius.

Betr.: Die Obstente 1918.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-
Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Turach § 2 der Bekanntmachung der Landesobststelle vom 29.
Mai 1918 (abgedruckt im Giesener Anzeiger Nr. 126 vom 1. 6.
1918) sind die Befreiungen des im öffentlichen Besitz des
Staates, der Kreise und Gemeinden stehenden Obstes gestattet und
die Erwerber verpflichtet, die im eigenen Haushalt nicht benötigten
Obstmengen an die zuständige Bezirksobststelle abzuführen.

Die Landesobststelle hat — insoweit dies nicht durch Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst noch geändert werden sollte — beschlossen, 50 Pfund für den Kopf des Haushaltes der Verbraucher freizugeben. Das über diese Menge erzielte Obst ist abzuliefern. Der Nachweis über die Mitgliederzahl des Haushaltes muß durch die zur Versteigerung mitzubringende Lebensmittelkarte erbracht werden. Die Verkäufer der Landesobststelle müssen sich durch ihre Kaufserkläre ausweisen.

Zu den Versteigerungen werden nur zugelassen:

1. Bieter aus dem Großherzogtum Hessen;
2. Verkäufer der Landesobststelle.

Das Obst selbst darf nur zum gesetzlichen Höchstpreis versteigert werden. Eine Ueberschreitung des Höchstpreises gilt als Preistreiberei und ist nach der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 strafbar.

Die Gemeinden, welche größere Obstbaumbestände haben, werden hiermit verpflichtet, der Landesobststelle bis zum 5. September d. J. die schätzungsweise zu erwartenden Obsterträge mitzuteilen. Die Schätzung wird zweckmäßig baumweise durch eine aus mindestens 3 sachkundigen Personen bestehende Kommission derart erfolgen, daß der Verkauf des gereteten Obstes zu den gesetzlichen Höchstpreisen noch zulässig ist. Jedenfalls ist das Ergebnis der Schätzungen maßgebend für den Zuschlag des Obstes bei den Versteigerungen.

Zum Schlusse geben wir Ihnen anheim, das von der Kreisverwalterverwaltung des Kreises Sieben schon seit Jahren mit gutem Erfolg für die Volksernährung geübte Verfahren anzuwenden und das Obst durch Beauftragte ernten und in die Städte verbringen zu lassen, wo es nach Verfügung der Lebensmittelämter verteilt werden könnte.

Sieben, den 3. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Sieben.

J. B.: Cellarius.

Betr.: Einlieferung der Kreisabbedereiverzeichnisse für den Monat Juli 1918.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern Sie an die Einlieferung der Abbedereiverzeichnisse für den Monat Juli 1918.

Genaue Aufstellung ist unbedingt notwendig.

Sieben, den 2. August 1918.

Großherzogliches Kreisamt Sieben.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßnahmen gegen die Wohnungsnot.

Die Verordnung des k. k. Generalkommandos 18. U.-R. vom 9. Juli 1918 (Kreisblatt Nr. 89) wird auch für die Gemeinde Großen-Buden für anwendbar erklärt.

Sieben, den 31. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Sieben.

J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Langb; hier den allgemeinen Restorationsplan.

In der Zeit vom 20. August bis einschließlich 2. September l. J. liegt auf dem Geschäftszimmer der Großh. Bürgermeisterei Langb während der Geschäftsstunden der allgemeine Restorationsplan nebst Erläuterungsbericht und Prüfungsprotokoll zur Einsicht der Beteiligten offen.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet auf dem Rathaus zu Langb

Dienstag den 3. September l. J., vorm. 8—9 Uhr

statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Anfügen einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 31. Juli 1918.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:

Schnittsbahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15.—31. Juli 1918 wurden in hiesiger Stadt

Gefunden: 6 Portemonnaies mit Inhalt, ein Ring mit Monogramm, eine Brosche, eine Handtasche, eine Damenuhr, eine Bluse, eine Vorhängewage, ein Taschenuhrwerk.

Verloren: eine braune Geldmappe mit 5—10 Mark Inhalt, eine silberne Brosche (Schmetterling), ein Briefumschlag mit 20 Mark in Papier, eine Preßsche, ein schwarzer Regenstirn, eine Bekleidungskarte.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände werden ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem

Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Sieben, den 30. Juli 1918.

Großherzogliches Polizeiamt Sieben.

J. A.: Bieffer.

Bekanntmachung

über die Herstellung und den Absatz von Dörrobst.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 46) geben wir hiermit bekannt, daß wir zum Erwerb von Obst für die Herstellung von Dörrobst unsere Genehmigung nicht erteilen werden. Die Herstellung von Dörrobst aus Obst, welches von anderen erworben ist, ist damit mittelbar verboten und wird nach § 9 Biffer 3 der Bekanntmachung vom 23. Januar 1918 bestraft. Es ist dabei gleichgültig, ob das Obst zur Herstellung von Dörrobst im eigenen Betriebe oder unter Abschluß eines Lohnvertrags im Betriebe anderer erworben werden soll.

Ausgenommen von diesem Verbot sind nur Dörrobetriebe, die von der Geschäftsstelle der Reichsstelle für Gemüse und Obst im Einvernehmen mit uns Aufträge zur Trocknung von Obst für Seer und Marine erhalten haben oder die mit unserer Genehmigung für Marmeladenfabriken Obst dürfen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das Verbot des Erwerbes von Obst zur Herstellung von Dörrobst sich auf sämtliche Hersteller von Dörrobst bezieht. Von dem Verbot nicht betroffen werden nur diejenigen nicht gewerbsmäßigen Hersteller, die jährlich nicht mehr als 20 Doppelzentner Dörrobst herstellen.

Fernerhin geben wir auf Grund des § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 3. September 1917 („Reichsanzeiger“ 212 vom 6. September 1917) bekannt, daß wir unsere Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verarbeitung von Obst zu Dörrobst nicht erteilen werden. Wegen der in Betracht kommenden Ausnahmen gilt das in Absatz 2 Gesagte. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß damit auch allen Erzeugern von Obst und diesen gleich zu erachtenden Personen, wie Bäckern, Erzeugern von Obstzubereitungen, die gewerbsmäßige Verarbeitung ihres eigenen Obstes zu Dörrobst durchaus unterliegt wird.

Auf Grund des § 2 der bereits erwähnten Verordnung vom 23. Januar 1918 verlagern wir hiermit schließlich jeglichem Absatz von Dörrobst aus der Ernte 1918 durch den Erzeuger ebenso wie durch den Handel (Groß- und Kleinhandel) unsere Genehmigung. Nur wer im Jahre weniger als 20 Doppelzentner Dörrobst nicht-gewerbsmäßig herstellt, bleibt von diesem Absatzverbot unberührt. Doch wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder weitere Absatz von Dörrobst, welches von solchen Herstellern erworben wurde, verboten und strafbar ist, wie jeder Handel mit Dörrobst überhaupt.

Berlin, den 25. Juli 1918.

5813D

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen
Klein.
Dr. Lehmann.

Bekanntmachung.

Betr.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandelshöchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst in Berlin hat den Erzeugerhöchstpreis für Frühzwiebeln ohne Kraut mit Wirkung vom heutigen Tage auf 18 Pfennige pro Pfund herabgesetzt. Die Handelshöchstpreise werden festgesetzt wie folgt:

I. Gruppe		II. Gruppe	
Großh.-Preis	Kleinh.-Preis	Großh.-Preis	Kleinh.-Preis
25	33	23	28 Pf.

Vorstehende Preisfestsetzungen beziehen sich auf nur markt-sfähige Ware erster Güte. Ueberschreitungen der Höchstpreise werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft.

Mainz, den 3. August 1918.

5814D

Hessische Landes-Gemüsestelle, Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende: Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 3. August 1918.

Bezirksstelle f. Gemüse u. Obst f. d. Regierungsbezirk Wiesbaden.
Proege, Geh. Regierungsrat.

Betr.: Wie oben.

Die Hessische Landes-Gemüsestelle, Verwaltungsabteilung,
an die

Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Landes.

Unter Hinweis auf obige Bekanntmachung empfehlen wir Ihnen, diese in Ihren Gemeinden ortsüblich bekanntzumachen. Die Ortspolizei ist anzuhalten, Ueberschreitungen der Höchstpreise zur Anzeige zu bringen.

Mainz, den 3. August 1918.

Der Vorsitzende: Werner, Regierungsrat.